

EINKAUFBSBEDINGUNGEN für Produktionsmaterial und Betriebsmittel

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten – damit sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Es gelten die Formvorschriften des § 127 Abs. 2 BGB.
2. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt sowie in den Fällen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Angebote, Bestellungen

1. Angebote, Besuche usw. des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich. Auch wenn sie auf unsere Anfrage hin erteilt werden, begründen sie für uns keine Verpflichtung. Der Lieferant hat sich bei Angebotsabgabe genau an unsere Anfrage zu halten. Auf etwaige Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Liefervertrag unter den Bedingungen der Bestellung mit unserer Annahme der Lieferung zustande. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und ggf. Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und / oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferabrufe können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Sie berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

1. Unbefristete Verträge und Verträge über mehrere Jahre sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, detailliert auch aufgeführt in der der Geheimhaltungsvereinbarung.
2. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.
3. Mitarbeiter der beauftragten Firma sowie Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.
5. Schriftwechsel jeder Art zwischen dem Lieferanten und unserem Kunden, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
6. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Fertigungsmittel

1. Von uns dem Lieferanten übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.

Der Lieferant wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

2. Soweit der Lieferant Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) aufgrund unserer Anweisung und nach unseren Vorgaben anfertigt, werden uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Herstellungskosten von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Lieferant.

Der Lieferant verwahrt die gefertigten Fertigungsmittel sorgfältig und unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an uns. Danach fordert er uns schriftlich auf, dass wir uns innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Auf unsere Aufforderung wird der Lieferant die Fertigungsmittel auf eigene Kosten unbrauchbar machen und so entsorgen, dass Dritte daraus keine Rückschlüsse auf irgendwelche Geschäftsgeheimnisse ziehen können. Die Entsorgung ist schriftlich zu bestätigen.

3. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum.

Der Lieferant ist verpflichtet, diese von uns überlassenen Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Lieferant das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

Der Lieferant wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Lieferant auf seine Kosten durchführen.

Wir tragen die Kosten für eine durch Verschleiß erforderliche Erneuerung der Fertigungsmittel.

4. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Lieferanten überlassen haben oder an denen wir Alleineigentum erworben haben, erfolgt für uns.

Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Lieferanten anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant den Miteigentumsanteil für uns.

Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Empfangsstelle in EUR einschließlich aller eventuell anfallenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiges, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
3. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

1. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 0 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Entscheidend für die Fristeinholung ist der Tag, an welchem wir unsere Bank zu der entsprechenden Zahlung anweisen. Auf den Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger kommt es insoweit nicht an.
2. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Gefahrübergang, Lieferung, Lieferzeit und -verzug

1. Eine in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die zur Beschaffung der Lieferungen erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängern sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Höherer Gewalt vorliegen. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin, sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
2. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestellnummer, das -datum, die Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, die Menge, ggf. Abmessungen und Toleranzen, die Lieferantenummer und die Adresse des Lieferanten enthalten muss.

3. Vereinbarte Liefertermine und – fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der – frist ist der Eingang der Lieferung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
6. Ist entgegen Ziffer 1. die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens 3 Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Telefaxnummer per Fax oder Emailadresse per Email zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.
7. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
8. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.
9. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- oder Leistungswertes zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

Tätigkeit in unserem Betrieb

1. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Aufrechnung/Zurückbehaltung

1. Eine Aufrechnung seitens des Lieferanten mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

Qualität, Dokumentation und Hinweispflichten

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Einzelheiten werden in der Qualitätsmanagement-Vereinbarung geregelt.
2. Bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in Organisationen soll Qualitätsmanagement sicherstellen, dass Qualitätsbelange den zugewiesenen Platz einnehmen. Qualität bezieht sich dabei sowohl auf die vermarkteten Produkte und Dienstleistungen, als auch auf die internen Prozesse der Organisation und ist definiert als das Maß, in dem das betrachtete Produkt oder der betrachtete Prozess den Anforderungen genügt. Diese Anforderungen entnehmen Sie im Detail unserer Qualitätsmanagementrichtlinie.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Zustimmung

Energie

1. Der Lieferant verpflichtet sich zu einem energiewirtschaftlich vertretbaren Einsatz der Ressourcen bei der Herstellung, Bearbeitung und Anlieferung der von uns beauftragten Produkte.
Eine langfristige Energiestrategie sollte in jede Gesamtstrategie eines Unternehmens eingebettet sein. Diese kann beispielsweise die Zielsetzung umfassen, vermehrt auch auf erneuerbare Energien zu setzen.

Sachmängel und Umwelt

1. Die vertragsgegenständlichen Waren, insbesondere Bänder oder Bleche, müssen die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Lieferanten vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Der Lieferant weist dies unaufgefordert in einem Werkszeugnis nach EN 10204 nach. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
2. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefervorschriften hinsichtlich Aufmachung und Verpackung berechtigt uns zur Rückweisung bzw. Berechnung eines eventuell entstehenden Mehraufwandes zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.
4. Eine Nacherfüllung ist von dem Lieferanten unverzüglich ab unserer Aufforderung durchzuführen und endgültig fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch den Erfolg herbeigeführt hat.

Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

5. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE), das Altfahrzeuggesetz nebst Altfahrzeug-Verordnung als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG, das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die geltenden Bestimmungen VDE / UVV / CE.

Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Rechtsmängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungs-ortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Lieferanten mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Sonstige Ansprüche, Haftung des Lieferanten

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

Unsere Haftung

1. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Solingen der Erfüllungsort.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") und der Vorschriften des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

1. Rücktritt

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

2. Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.